



Rat der  
Europäischen Union

064513/EU XXV. GP  
Eingelangt am 05/05/15

Brüssel, den 30. April 2015  
(OR. en)

8107/15

CSDP/PSDC 211  
CFSP/PESC 66  
COAFR 145  
RELEX 307  
EUTM MALI 2  
PSC DEC 20  
CONUN 75

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN  
KOMITEES über die Annahme des Beitrags eines Drittstaats zur  
Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der  
malischen Streitkräfte (EUTM Mali) (EUTM Mali/1/2015)

---

**BESCHLUSS (GASP) 2015/...**  
**DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**

**vom ...**

**über die Annahme des Beitrags eines Drittstaats  
zur Militärmission der Europäischen Union als Beitrag  
zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali)  
(EUTM Mali/1/2015)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss 2013/34/GASP des Rates vom 17. Januar 2013 über eine Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali)<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

---

<sup>1</sup> ABl. L 14 vom 18.1.2013, S. 19.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2013/34/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, Drittstaaten um Beiträge zu ersuchen und die geeigneten Beschlüsse über die Annahme der angebotenen Beiträge von Drittstaaten zu fassen.
- (2) Der Beitrag der Republik Albanien (im Folgenden "Albanien") sollte entsprechend der diesbezüglichen Empfehlung des Befehlshabers der EU-Mission und der Stellungnahme des Militärausschusses der Europäischen Union angenommen werden.
- (3) Gemäß Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Der Beitrag Albaniens zur Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali) wird angenommen und als wesentlich betrachtet.
- (2) Albanien wird von Finanzbeiträgen zum Haushalt der EUTM Mali befreit.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Politischen und  
Sicherheitspolitischen Komitees  
Der Vorsitzende*